

Bericht

(Version 25.2.14)

über den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

1. AUSGANGSLAGE

Das kantonale Gesetz, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, datiert vom 14. November 1984. Seit dessen Verabschiedung sind also dreissig Jahre vergangen. Seither hat sich im Bereich des Tierschutzes vieles verändert. Es wurden neue Kenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere gewonnen. Die Schweizer Bevölkerung legt heute mehr Wert auf das Wohlergehen der Tiere. Die anfangs mit einer gewissen Zurückhaltung akzeptierte Tierschutzgesetzgebung wird inzwischen von der grossen Mehrheit der Tierhalter umgesetzt und respektiert. Die artgerechte Haltung von Nutztieren erweist sich als gutes Argument für die Aufrechterhaltung der Schweizer Landwirtschaft und für die Rechtfertigung der Preise von tierischen Erzeugnissen; für den Endkonsumenten steht der vergleichsweise höhere Preis für Qualität. Zudem ist die Ausrichtung von Direktzahlungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung unter anderem an die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung gebunden.

Infolge dieser Entwicklung wurde die Tierschutzgesetzgebung im Verlauf der Jahre sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonalen Ebene verschiedentlich geändert und angepasst.

So wurde auf Bundesebene als Folge der später zurückgezogenen Volksinitiative «für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz-Ja!)» das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 aufgehoben und durch das neue Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG), welches am 1. September 2008 in Kraft getreten ist, ersetzt und später durch die neue Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV), welche ebenfalls am 1. September 2008 in Kraft getreten ist, konkretisiert.

Das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) hat das Wohl der Tiere in der Schweiz merklich verbessert. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz sogar ein hohes Tierschutzniveau auf. Das neue Gesetz hat zu einer Verbesserung der Umsetzung geführt, indem die Vollzugsstrukturen ausgebaut wurden (z.B. durch die Einführung kantonalen Fachstellen) und indem neue Vollzugsinstrumente eingeführt wurden (z.B. in Sachen Information, Ausbildung, Zielvereinbarungen, Mitwirkung Dritter usw.).

Obwohl die Totalrevision des TSchG erst wenige Jahre zurückliegt, wurden bereits gewisse Verbesserungen und Aktualisierungen vorgenommen. Mit der Gesetzesänderung vom 15. Juni 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden insbesondere die formellen rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Informationssystems und die Veröffentlichung von Informationen im Bereich der Tierversuche geschaffen. Diese legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der tierpflegenden Personen fest, erweitert das Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen, regelt die strafrechtliche Anzeigepflicht der Vollzugsbehörden kohärenter und passt die Strafbestimmungen an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches an.

2. GRUNDZÜGE DER REVISION

2.1 Neue formale Struktur des Gesetzes

Es wird eine neue Strukturierung des Gesetzes vorgeschlagen, indem es in Titel unterteilt wird, die ihrerseits Kapitel enthalten. Diese neue Darstellung erleichtert die themenbezogene Artikelsuche. Zusätzlich vereinfacht diese die allgemeine Lektüre des Gesetzes:

- | | |
|----------|------------------------------------|
| 1. Titel | Allgemeine Grundsätze |
| 2. Titel | Zuständige Organe |
| 3. Titel | Besondere Vollzugsbestimmungen |
| 4. Titel | Hunde |
| 5. Titel | Finanzierung |
| 6. Titel | Verwaltungsverfahren |
| 7. Titel | Strafbestimmungen |
| 8. Titel | Übergangs- und Schlussbestimmungen |

2.2 Aufsichtsorgane

Wie im aktuellen Ausführungsgesetz übt der Staatsrat die Oberaufsicht aus und das für das Veterinärwesen zuständige Departement (für Gesundheit, Soziales und Kultur – DGSK übt die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus.

Das Departement (für Verkehr, Bau und Umwelt – DVBU), dem die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere angegliedert ist, übt die Aufsicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei und den Schutz der Wildtiere aus.

2.3 Vollzug der Tierschutzgesetzgebung

Die vorerwähnten Gesetzesänderungen auf eidgenössischer Ebene machen eine Anpassung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung in Sachen Tierschutz erforderlich.

Es geht nicht darum, den Tierschutz auszuweiten oder einzuengen, sondern den Vollzug der Gesetzesbestimmungen effizienter zu regeln und die Zuständigkeiten der Vollzugsorgane ausführlicher festzulegen.

Das neue Ausführungsgesetz verankert darum in erster Linie eine bereits seit Jahren etablierte Praxis infolge der Revision des eidgenössischen Tierschutzgesetzes.

Einige Bereiche, die im heutigen kantonalen Ausführungsgesetz geregelt sind, wurden inzwischen auf Bundesebene geregelt, weshalb sie im vorliegenden Entwurf des neuen Ausführungsgesetzes nicht mehr aufgeführt werden, insbesondere die Bewilligung von Wildtierhaltungen, der Handel mit Kleintieren, die Tieraustellungen, die Werbung mit Tieren und die Tierversuche.

Durch eine bessere Strukturierung des Ausführungsgesetzes soll die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden klarer und lesbarer geregelt werden. Als Vollzugsorgane werden genannt:

- a) der Staatsrat;
- b) die für die Bereiche Veterinärwesen, Jagdwesen, Fischerei und Wildtiere zuständigen Departemente, Dienststellen und Ämter;
- c) die amtlichen Tierärzte;
- d) die praktizierenden Tierärzte;
- e) die amtlichen Fachassistenten Fleisch;
- f) alle vom kantonalen Veterinäramt beauftragten Personen;
- g) die Gemeindebehörden;
- h) die Kantonspolizei, die Gemeindepolizei und die interkommunale Polizei;
- i) die kantonale Kommission für Tierversuche.

Das kantonale Veterinäramt bleibt grundsätzlich das kantonale Vollzugsorgan, sofern der Vollzug nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird. Insbesondere bleibt die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere wie bis anhin für die Ausbildung von Jagdhunden und für die Überwachung dieser Ausbildung zuständig. Sie überwacht ebenfalls die durch die Jagdgesetzgebung geregelte Tierhaltung.

Die Artikel 33 TSchG und 210 TSchV verpflichten die Kantone, eine Fachstelle unter der Verantwortung des Kantonstierarztes zu schaffen, die geeignet ist, den Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes und der darauf gestützt erlassenen Vorschriften sicherzustellen. Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das kantonale Veterinäramt die Aufgaben dieser kantonalen Fachstelle für Tierschutz übernehmen.

Unterstützt wird das kantonale Veterinäramt im Vollzug wie bis anhin von den amtlichen Tierärzten, den praktizierenden Tierärzten, den amtlichen Fachassistenten Fleisch, der Kommission für Tierversuche, der Polizei und den Gemeinden.

Neu kann das zuständige Departement analog zur Bundesgesetzgebung für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung Organisationen und Firmen hinzuziehen. Diese Möglichkeit ist nun explizit vorgesehen. Das zuständige Departement kann diesen Organisationen und Firmen über einen Leistungsauftrag besondere Aufgaben übertragen. Der Leistungsauftrag erlaubt fortan, auch nicht-öffentliche Trägerschaften in den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung einzubinden.

Vollzugsbereiche wie die in der Landwirtschaft vorgeschriebenen Kontrollen bieten sich für eine solche Auslagerung an. Dabei ist selbstverständlich jeweils vertraglich festzuhalten, dass sich diese Trägerschaften bei der Erfüllung ihrer Aufträge an die Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung halten müssen.

Gemäss TSchG müssen die Kantone eine kantonale oder interkantonale Kommission für Tierversuche einsetzen, deren Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben im Entwurf geregelt werden.

Grundsätzlich gibt es keinen Kompetenzzentransfer zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen. Ebenso gibt es nur wenige neu zugewiesene Kompetenzen, sofern diese nicht schon in der Bundesgesetzgebung vorgesehen waren. Einzig die Gemeinden erhalten eine neue Aufgabe. Sie werden gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die zuständige Behörde, was entlaufene Tiere anbelangt: Personen, die ein entlaufenes Tier finden, müssen dieses bei den Gemeinden melden. Aus offensichtlichen Gründen der Nähe ist dies in der Praxis bereits der Fall.

2.4 Anpassungen an die neuen Bezeichnungen

Der vorliegende Entwurf nutzt auch die Gelegenheit, den Wortlaut des kantonalen Ausführungsgesetzes an die neuen Begriffe in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung anzupassen. So werden beispielsweise die Fleischkontrolleure neu als amtliche Fachassistenten Fleisch (AFF) bezeichnet.

Der Entwurf trägt auch der kantonalen Reorganisation Rechnung, durch welche der kantonale Veterinärdienst in die kantonale Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) integriert wurde. Weil es sich somit nicht mehr um eine eigene Dienststelle handelt, heisst der Veterinärdienst neu «kantonales Veterinäramt».

2.5 Kantonale Bestimmungen betreffend Hunde

2.5.1 Kein eidgenössisches Hundegesetz

Zum richtigen Verständnis dieses Kapitels sei darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz zwar den Tierschutz, also den «Schutz der Tiere» betrifft, dessen Kapitel «Hunde» aber auch das Thema «Schutz vor Tieren» behandelt, d.h. dass es die Problematik im Zusammenhang mit aggressiven Hunden regelt. Dieser «Verstoss» gegen die Kohärenz des Gesetzes – das in erster Linie als Ausführungsgesetz eines Bundesgesetzes zu verstehen ist – ist darauf zurückzuführen, dass der kantonale Gesetzgeber kein spezifisches Gesetz für eine relativ marginale Problematik erlassen wollte, auch wenn diese aufgrund der Folgen für die öffentliche Sicherheit nicht zu vernachlässigen ist.

Der Umgang mit Haushunden (z.B. Anforderungen an die Hundehalter, Einsatzzweck der Hunde, Sozialkontakt, Bewegung, Unterkunft, Ausbildung usw.) ist in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung geregelt. Der Kanton hat einzig Vollzugsaufgaben.

Anders verhält es sich allerdings beim Schutz vor den Risiken im Zusammenhang mit der Hundehaltung, was die öffentliche Sicherheit anbelangt, namentlich beim Umgang mit Hunden mit einem aggressiven Verhalten. Die Bestrebungen zum Erlass eines nationalen Hundegesetzes, mit dem Zweck, die Bevölkerung vor verhaltensauffälligen und gefährlichen Hunden zu schützen, scheiterten im Bundesparlament. Damit ist es nun Sache der Kantone, in diesem Bereich selbst zu legislieren.

2.5.2 Kantonale Bestimmungen über Hunde

Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Wallis bisher auf den Erlass eines kantonalen Hundegesetzes verzichtet. Er hat es vorgezogen, in das aktuelle Ausführungsgesetz Bestimmungen zu gefährlichen Hunden und zur Identifizierung von Hunden (um eine bessere Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten) einzufügen.

Diese Bestimmungen haben sich seit ihrer Inkraftsetzung 2006 als durchaus tauglich erwiesen. Dank dieser Gesetzesgrundlage konnte das Veterinäramt effizient eingreifen, wenn ein Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte. Seither gab es im Kanton keine schwerwiegenden Probleme mit aggressiven Hunden mehr.

Trotzdem gibt es im aktuellen Gesetz eine Lücke: Es ist zu wenig ausführlich, was mögliche Präventionsmassnahmen, die Haltern von gefährlichen Hunden auferlegt werden können, anbelangt. Die im aktuellen Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen (Leinenpflicht, Maulkorbpflicht, Pflicht zum Besuch von Kursen, Tötung des Hundes) sind nicht für alle Fälle geeignet. Daher werden im neuen Gesetz weitere Massnahmen verankert. Zu erwähnen sind insbesondere die Hundeverhaltenstherapie, die eventuell vorübergehende Unterbringung an einem anderen Ort, die Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde, das Verbot der Hundehaltung oder Zucht, die Kastration oder Sterilisation des Hundes, die vorsorgliche Beschlagnahme usw.

Einige dieser vorgeschlagenen administrativen Massnahmen werden bereits verlangt, doch stellen sie einen Eingriff in die grundlegenden Freiheitsrechte der Hundehalter dar (insbesondere Eigentumsrecht) und müssen daher auf Gesetzesstufe verankert werden.

Viele der im Entwurf vorgesehenen Massnahmen sind vom Entwurf des gescheiterten nationalen Hundegesetzes inspiriert. Dieses war nach eingehenden Überlegungen von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden, die sich aus verschiedenen Fachpersonen zusammengesetzt hat. Viele der in anderen Kantonen angenommenen Gesetze haben überdies weitgehend die in diesem Gesetz vorgeschlagenen Bestimmungen übernommen.

Sachkundenachweis: Gemäss der TSchV müssen Personen, die einen Hund erwerben wollen, vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend Hundehaltung und Umgang mit Hunden erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. Die Gemeinden sind für die entsprechenden Kontrollen zuständig.

Identifizierung der Hunde: Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden. Diese Regelung bestand bereits im aktuellen Gesetz, aufgrund einer Änderung der TSchV wurde die Altersgrenze allerdings von sechs auf drei Monate gesenkt. Im Gesetz wird neu auch die bereits bestehende Kontrollpflicht der Gemeinden geregelt.

Leinenpflicht: Im Entwurf wird ausführlicher beschrieben, wo Hunde zwingend an der Leine geführt werden müssen, nämlich innerorts, in der Umgebung von Schulen, auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen und an anderen stark frequentierten öffentlichen Orten. Die Gemeinden können weitere Orte bezeichnen und entsprechend signalisieren, an denen Hunde an der Leine zu führen sind. Wo keine Leinenpflicht besteht, müssen Hunde unter Kontrolle gehalten werden. Der Halter muss den Hund jederzeit und unter allen Umständen zurückrufen können. Insbesondere ist es auch verboten, Hunde im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Ausnahmeregelung zur Leinenpflicht für Nutzhunde (Art. 69 Abs. 2 TSchV): Würde man diese neuen Vorschriften über die Leinenpflicht auf alle Hunde anwenden, so ergäben sich Probleme mit gewissen Arten von Nutzhunden wie Treibhunde, Herdenschutzhunde, Jagdhunde, Diensthunde, Rettungshunde usw., weil diese während ihres Einsatzes in der Regel nicht an der Leine geführt werden und auch nicht immer gänzlich unter Kontrolle gehalten werden können. Diese Problematik griff bereits Grossrat Markus Truffer (CVPO) in seinem Postulat Nr. 46 vom 13. September 2012 auf. Insbesondere aufgrund des vermehrten Einsatzes von Herdenschutzhunden ist es darum unabdingbar, auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Regelung für ihre Haltung zu treffen. Darum sieht der Entwurf ausdrücklich vor, dass einerseits für Nutzhunde während ihres Einsatzes keine Leinenpflicht besteht und dass

andererseits auch ihrem Einsatzzweck Rechnung zu tragen ist, wenn es darum geht, zu beurteilen, inwieweit diese Nutzhunde unter Kontrolle gehalten werden müssen.

Gefährliche Hunde und verhaltensauffällige Hunde: Im bisherigen Ausführungsgesetz gibt es drei Kategorien von gefährlichen Hunden (verbotene Hunde, potenziell gefährliche Hunde und als gefährlich beurteilte Hunde). Die Kategorien «verbotene Hunde» und «potenziell gefährliche Hunde» werden im Entwurf beibehalten und es wird neu die Kategorie «verhaltensauffällige Hunde» geschaffen, welche die Kategorie der als gefährlich beurteilten Hunde ersetzt. Diese neue Kategorie unterscheidet sich von den beiden anderen insofern, als dass diese Hunde nicht auf einer bestimmten Rasseliste stehen, sondern durch ihr Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Zu dieser Kategorie zählen Hunde, die gebissen haben, mit Beissen gedroht haben oder Menschen nachgejagt sind, aber auch um solche, die sich der Kontrolle durch ihren Halter entziehen und daher im öffentlichen Raum eine Gefahr darstellen. Unter diese Kategorie fallen inskünftig auch Hunde, die – auch wenn sie Menschen nicht körperlich angreifen – ein Verhalten aufweisen, das eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt (Jagen von Fahrradfahrern, freies Herumlaufen auf der Strasse, wiederholtes Jagen). Die Gefährlichkeit dieser Hunde kann auf Anzeige hin vom kantonalen Veterinäramt beurteilt werden.

Im Sinn einer grösseren Rechtssicherheit und Transparenz listet der Entwurf die verschiedenen Massnahmen auf, die das kantonale Veterinäramt bei gefährlichen oder verhaltensauffälligen Hunden ergreifen kann.

Maulkorbpflicht: Gemäss der aktuellen Gesetzgebung müssen gefährliche Hunde ausserhalb des Privatbereichs immer einen Maulkorb tragen. Der Maulkorb soll den Hund am Beissen hindern. An dieser Praxis wird festgehalten.

Der grösste Nachteil des Maulkorbs ist, dass er das Hecheln einschränken kann, wenn er zu eng anliegt oder nicht gut an die Schnauze angepasst ist. Auch schränkt ein Maulkorb den Hund beim Erkunden seiner Umwelt ein. Einige Modelltypen können für den Hund unter besonderen Umständen (Hitze, grössere Anstrengung usw.) sogar ein gesundheitliches Risiko bergen. Für gewisse brachycephale (kurzschnauzige) Rassen ist es zudem schwierig, einen passenden Maulkorb zu finden. Ein weiterer Nachteil ist, dass Hunde mit einem Maulkorb nicht trinken können.

Andere Vorrichtung, die das Beissen verhindert: Neu wird darum als Alternative zum Maulkorb auch eine «andere Vorrichtung, die das Beissen verhindert» erlaubt, mit welcher der Hund zwar etwas ins Maul nehmen kann, erhebliche Verletzungen aufgrund eines Bisses aber verhindert werden. Damit kommt der Entwurf der Forderung der Motion Nr. 1.118 betreffend Zahnüberzug für Hunde nach, die Grossrat Roger Ecoeur (UDC) und Grossrätin (Suppl.) Larissa Jossen (SVPO/Freie Wähler) am 14. Dezember 2010 eingereicht haben. Die Motionäre schlugen vor, das kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz dahingehend zu ergänzen, dass der Zahnüberzug (Beissschutz) als Alternative zum Maulkorb aufgeführt werde. Die Motion wurde nicht bekämpft und vom Grossen Rat in der Novembersession 2011 angenommen.

Wie von den Motionären vorgeschlagen, wäre ein Zahnüberzug als Schutzvorrichtung durchaus denkbar. Ein Zahnüberzug ist eine leicht verformbare, biologisch verträgliche Schutzschiene aus synthetischem Material. Diese Zahnschiene ist genügend dick, um alle Eck- und Schneidezähne des Hundes zu überdecken, sodass es bei einem Biss zu keinen Muskelwunden (Biss- oder Reisswunden) kommt. Zudem wird das zur Herstellung verwendete Polymer im Kontakt mit Speichel nass und glitschig, wodurch der Hund an nackter Haut keinen Halt findet. Der Vorteil des Zahnüberzugs gegenüber dem Maulkorb liegt im Komfort für den Hund. Er kann normal hecheln, trinken, spielen, apportieren, schnüffeln,

ungehindert mit anderen Hunden interagieren und normal gehorchen, ohne sein Verhalten zu ändern. Zudem ist der Zahnüberzug für alle Rassen geeignet. Seriöse technische Tests sowie praktische Tests haben die Effizienz dieser Vorrichtung bewiesen, was die Verletzungen anbelangt, zu denen ein Hundebiss bei einem anderen Hund oder einem Menschen führen kann. Allerdings obliegt es der Verantwortung des Hundehalters, sich zu vergewissern, dass der vom Hund getragene Zahnüberzug tatsächlich Bisse abschwächt, was voraussetzt, dass das Modell brevettiert ist und richtig angepasst und eingesetzt wird.

2.5.3 Kantonale Bestimmungen zur Fauna

Im heutigen Ausführungsgesetz sind sehr wenige Bestimmungen zur Fauna enthalten, weil die Bundesbestimmungen über die Fauna vor allem in der Jagdgesetzgebung und weniger in der Tierschutzgesetzgebung geregelt sind.

Der Gesetzesentwurf sieht allerdings vor, dass die Ausbildung von Jagdhunden wie bereits heute in die Zuständigkeit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere fällt, welche die Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden bewilligt. Neu enthält der Entwurf auch eine Bewilligung derselben Dienststelle für die Errichtung von Schwarzwildgattern zur Ausbildung der Hunde, die zur Jagd auf diese Tierart ermächtigt sind.

Der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere muss jede Veranstaltung gemeldet werden, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden. Die Dienststelle kann die Zahl der Kunstbaue und der Veranstaltungen begrenzen.

2.6 Finanzierung

Der 5. Titel regelt die Finanzierung des Vollzugs der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Nach dem allgemein gültigen Grundsatz sind die Kosten von demjenigen zu tragen, der eine Behörde zum Handeln veranlasst.

Das TSchG schränkt die Erhebung von Gebühren durch die Kantone allerdings ein. Gebühren dürfen nur erhoben werden für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

Der Staatsrat legt die Gebühren für das ganze Kantonsgebiet einheitlich fest, namentlich im Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen vom 10. Februar 2010.

Der Gesetzesentwurf präzisiert, dass die Gemeinden für ihre Mitarbeit beim Gesetzesvollzug keine spezielle Entschädigung mehr erhalten. Dem ist bereits jetzt so, doch tritt diese Frage manchmal bei einigen Gemeinden auf. Hierbei sei vielleicht daran erinnert, dass die Gemeinden seit dem Inkrafttreten der NFA II per 1. Januar 2012 nicht mehr 2/3 sondern die gesamten Erträge der Hundesteuer einkassieren. Ihre Vollzugsarbeiten können mit dieser Steuer finanziert werden.

Der Gesetzesentwurf ermächtigt das kantonale Veterinäramt, inskünftig beim Erteilen einer Bewilligung zur gewerbsmässigen Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine Kautio (Bank- oder Versicherungsgarantie) zu verlangen, wie dies in

Artikel 211 TSchV ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Kautions kann sehr nützlich sein, da die Übernahme von Tieren aus einem betrieblichen Konkurs den Kanton teuer zu stehen kommen, umso mehr, da die Tiere im Rahmen des Möglichen neu untergebracht werden müssen. Die Tötung von Heimtieren wird von der heutigen Gesellschaft nur noch als allerletzten Ausweg toleriert.

2.7 Verwaltungsverfahren

Die im 6. Titel enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden entsprechen dem ordentlichen Verfahren, wie es im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) festgelegt ist.

Neu sieht der Gesetzesentwurf vor, dass im Fall einer Beschlagnahme eines Hundes die Einsprache- und die Beschwerdefrist vor den Verwaltungsbehörden und dem Kantonsgericht nur noch 10 statt wie bis anhin 30 Tage betragen. Dies um die Haltung im Zwinger zu verkürzen und das Tier baldmöglichst anderswo unterbringen zu können. Das ist ein Vorteil für die Hunde, aber auch ein Vorteil für den Kanton, der häufig die Pensionskosten eines Hundes übernehmen muss, weil sein Halter nicht solvent ist.

2.8 Anpassung an das revidierte Strafrecht

Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das neue Sanktionssystem hat die kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafe und durch gemeinnützige Arbeit ersetzt. Daher müssen auch die Strafbestimmungen des TSchG angepasst werden, was mit der Änderung vom 15. Juni 2012 erfolgt ist, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Der vorliegende Entwurf des kantonalen Ausführungsgesetzes muss diesen Änderungen ebenfalls Rechnung tragen und die Strafbestimmungen den neuen Begriffsbestimmungen anpassen sowie die Zuständigkeiten für die Strafverfolgung klären.

2.8.1 Strafanzeige

Artikel 24 Absatz 3 TSchG sah bis Ende 2012 eine Anzeigepflicht der Vollzugsbehörden bei *vorsätzlichen* Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vor. Diese Bestimmung führte in der praktischen Anwendung jedoch zu Ungewissheiten. Ob Verstösse vorsätzlich oder nur fahrlässig begangen wurden, konnte oft erst nach Abschluss des Strafverfahrens gesagt werden, und es lag auch nicht in der Kompetenz der Vollzugsbehörden, dies zu entscheiden.

Deshalb ist im revidierten TSchG vorgesehen, dass die für den Vollzug zuständigen Behörden grundsätzlich bei allen Verstössen (ob vorsätzlich oder fahrlässig) Strafanzeige erstatten müssen. Lediglich in leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

2.8.2 Straftaten und Übertretungen nach Bundesrecht

Das TSchG enthält Strafbestimmungen im Fall von Verstössen gegen das Bundesrecht. Im kantonalen Ausführungsgesetz wird auf diese Bestimmungen hingewiesen.

Unter Vorbehalt von Artikel 31 Absätze 2 bis 4 TSchG obliegt die Verfolgung und Beurteilung der mit Freiheitsstrafe als Höchstmass belegten bundesrechtlichen Straftaten, d.h. *Verbrechen und Vergehen*, den kantonalen Strafbehörden. Die Zuständigkeiten werden durch

das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO) geregelt. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und deren Einführungsgesetzgebung.

Sofern es sich nur um bundesrechtliche *Übertretungen* handelt, für die Bussen als Höchstmass vorgesehen sind, ist das kantonale Veterinäramt für deren Verfolgung und Beurteilung zuständig. Gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB) und dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO) kann eine Verwaltungsbehörde durch die Spezialgesetzgebung mit der Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen beauftragt werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das kantonale Veterinäramt für die Untersuchung die Mitarbeit der Polizeiorgane anfordern kann. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und deren Einführungsgesetzgebung.

2.8.3 Übertretungen des kantonalen Rechts

Artikel 28 Absatz 3 TSchG sieht in seinem aktuellen Wortlaut vor, dass mit Busse bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Missachtung ausdrücklich für strafbar erklärt worden ist. Die Missachtung der Vollzugsbestimmungen muss in den entsprechenden Vollzugsbestimmungen selbst für strafbar erklärt werden.

Aus diesem Grund erklärt der vorliegende Entwurf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des kantonalen Ausführungsgesetzes sowie der entsprechenden kantonalen Dekrete ausdrücklich für strafbar. Die Strafe ist Busse.

Ebenfalls kann nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG mit Busse bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung an ihn gerichtete Verfügung verstösst. Der vorliegende Entwurf sieht daher ebenfalls eine entsprechende Bestimmung vor.

Da das revidierte TSchG die Busse im Falle von Übertretungen des Bundesrechts auf höchstens 20'000 Franken festlegt, sieht der vorliegende Entwurf dieselbe Höhe für die Bussen bei Übertretungen des kantonalen Rechts vor, obwohl in der heutigen Ausführungsgesetzgebung Bussen bis maximal 50'000 Franken vorgesehen sind. Es wäre nicht zweckmässig, die Bussen für Übertretungen des kantonalen Rechts höher anzusetzen als jene für Übertretungen des Bundesrechts.

Die Verfolgung und die Beurteilung der mit Busse bestraften kantonalrechtlichen Widerhandlungen fallen in die Zuständigkeit des kantonalen Veterinäramtes, das für die Untersuchung die Mitarbeit der Polizei anfordern kann.

Das Verfahren ist in den Artikeln 34j ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) geregelt.

2.8.4 Übertretungen des Gemeinderechts

Die Gemeinden haben noch immer die Möglichkeit, auf Gemeindeebene zu legiferieren und auf dem Reglementswege für Übertretungen des Gemeinderechts Bussen bis zu 10'000 Franken vorzusehen.

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen des Gemeinderechts werden in Reglementen der Gemeinden geregelt. Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht als strafrechtliche Verwaltungsbehörde über Übertretungen des Gemeinderechts. Auch kann das Polizeigericht für die Untersuchung die Mitarbeit der Polizeiorgane anfordern.

Das Verfahren ist ebenfalls in den Artikeln 34j ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) geregelt.

2.8.5 Rechtsmittel

Bei Widerhandlungen und Übertretungen des Bundesrechts werden die Rechtsmittel durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und deren Einführungsgesetzgebung geregelt.

Bei Übertretungen des kantonalen Rechts werden die Rechtsmittel durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und deren Einführungsgesetzgebung vor einer richterlichen Behörde sowie durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) vor einer Verwaltungsbehörde geregelt.

Bei Übertretungen des Gemeinderechts werden die Rechtsmittel durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) geregelt.

3. **ABSCHREIBUNG PARLAMENTARISCHER VORSTÖSSE**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf können folgende parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

- Motion Nr. 1.118 von Grossrat Roger Ecoeur (UDC) und Grossrätin (Suppl.) Larissa Jossen (SVPO/Freie Wähler) betreffend Zahnüberzug für Hunde (14.12.2010);
- Motion Nr. 50 der UDC-Fraktion, durch Grossrätin (Suppl.) Nadine Reichen Maury (UDC) betreffend Beissschutz für Hunde und Ausweis für Hundehalter statt schwarze Liste (13.09.2012);
- Postulat Nr. 46 von Grossrat Markus Truffer (CVPO) «Teufel mit Beelzebub austreiben» betreffend Legalität des Einsatzes von Herdenschutzhunden (13.09.2012).

4. **ARTIKELWEISER KOMMENTAR**

Art. 1

Der Wortlaut dieses Artikels ist neu. Er führt lediglich den Zweck und den Inhalt dieses Ausführungsgesetzes auf.

Art. 3 bis 5

Diese Artikel werden in einem Kapitel mit dem Titel «Aufsichtsorgane» zusammengefasst. Diese formale Änderung hebt die Aufsichtsorgane hervor, welche dieselben bleiben wie im

aktuellen Gesetz.

Art. 6

Abs. 1: In diesem Absatz sind alle Instanzen oder Personen, die im aktuellen Gesetz für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig sind, in Form einer Liste aufgeführt. Das erleichtert die Lektüre.

Abs. 2: Die Befugnisse dieser Organe werden erläutert. Durch die Verpflichtung, mit dem kantonalen Veterinäramt zusammenzuarbeiten, können die Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes harmonisiert, koordiniert und kommuniziert werden.

Abs. 3: Schwere Verstösse gegen diese Gesetzgebung sind dem Veterinäramt zu melden. Dadurch wird die Aufsicht in diesem Bereich auf kantonaler Ebene weitgehend abgedeckt.

Abs. 4: Das Problem der Finanzierung der Vollzugsorgane wird klar geregelt, was im aktuellen Gesetz nicht der Fall war und zu Missverständnissen führen konnte.

Art. 8

Die Aufgaben des Staatsrats werden klar und abschliessend aufgelistet.

Art. 9

Dieser Artikel entspricht einer durch die Bundesgesetzgebung geschaffenen Möglichkeit und nennt das dafür zuständige Departement.

Art. 10

Dieser Artikel präzisiert die Rolle des Veterinäramts als Vollzugsorgan sowie neu als Fachstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung. Absatz 3 führt alle Zuständigkeiten des Veterinäramts auf, die von der aktuellen Gesetzgebung übernommen wurden. Die neuen Zuständigkeiten infolge der Gesetzesänderungen auf Bundesebene wurden hinzugefügt.

Art. 11

Die Rolle des Kantonstierarztes wird beschrieben, was im aktuellen Gesetz erstaunlicherweise nicht der Fall ist.

Art. 12

Absatz 2 ist neu. Dieser verankert gesetzlich eine bereits etablierte Praxis, beispielsweise was den Freiflug von Greifvögeln in falknerischer Haltung anbelangt.

Art. 13

Die Bezeichnung des amtlichen Tierarztes ist nicht mehr dieselbe wie bei der letzten Revision im Jahr 2004. Der aktuelle amtliche Tierarzt ist ein Tierarzt mit einer Nachdiplomausbildung, die ihn ermächtigt, Aufgaben beim Veterinärdienst Schweiz und in den kantonalen Veterinärdiensten wahrzunehmen. Die amtlichen Tierärzte sind direkt dem Kantonstierarzt unterstellt, der ihnen die amtlichen Aufgaben zuweist. Diese werden vom Staatsrat ernannt.

Art. 14

Dieser Artikel spielt eine zentrale Rolle im Bereich Hunde, in dem die Mitarbeit der praktizierenden Tierärzte nötig ist, um die Dossiers der verbotenen, gefährlichen oder für die öffentliche Sicherheit problematischen Hunde zu behandeln.

Art. 15

Die amtlichen Fachassistenten Fleisch üben eine neue, an ein Diplom gebundene Funktion aus, übernehmen dabei aber die Funktion der Fleischkontrolleure aus der aktuellen Gesetzgebung. Der Inhalt des Artikels bleibt derselbe.

Art. 16

Abs. 2: Den Gemeinden wird eine neue Aufgabe zugeteilt. Wie bereits weiter oben erläutert, werden sie zur zuständigen Behörde in Sachen entlaufene Tiere, gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Das bedeutet lediglich, dass die Personen, die ein offensichtlich entlaufenes und nicht identifizierbares Tier gefunden haben, dies den Gemeinden melden.

Abs. 7: Dieser Absatz regelt das Problem der Finanzierung, das in der Vergangenheit zu einigen Missverständnissen geführt hat.

Art. 17

Die Aufgaben der Polizei werden ebenfalls in ein und demselben Artikel geregelt, ohne dass neue Aufgaben hinzukommen.

Art. 18

Die Bundesgesetzgebung ist im heiklen Bereich der Tierversuche sehr vollständig. Da es in unserem Kanton nur wenige Institute gibt, die Tierversuche durchführen, würde es keinen Sinn machen, eine kantonale Kommission einzusetzen. Der Staatsrat beauftragt daher eine interkantonale Kommission, die ihren Sitz im Kanton Waadt hat. Diese seit mehreren Jahren umgesetzte Lösung ist zufriedenstellend und wirtschaftlich angemessen.

Art. 19

Diese Bestimmung wird beibehalten, falls sich die Bildung einer Walliser Kommission rechtfertigen würde, beispielsweise nach der Niederlassung von Instituten oder Industrien im Kanton, die viele Tierversuche durchführen.

Art. 20

Abs. 1: Diese Aufgabe fällt logischerweise dem kantonalen Veterinäramt zu.

Abs. 2: Die Möglichkeit zu delegieren und auf geeignete Organisationen oder Experten zurückzugreifen, wurde aus dem aktuellen Gesetz übernommen, aber im selben Artikel zusammengefasst.

Art. 21

Die Verpflichtung der Tierhalter zur Mitarbeit gab es im aktuellen Gesetz nicht. Sie ist recht ausführlich beschrieben, um jegliche Schlupflöcher zu vermeiden.

Art. 22

Das Zutrittsrecht wurde aus dem Bundesrecht übernommen. Seine Einfügung in dieses Gesetz ist sinnvoll, da diese Vorschrift sowohl den Tierhaltern als auch der Polizei oder den Behörden, die nötigenfalls vor Ort intervenieren müssen, meist nicht bekannt ist.

Art. 23

Dieser Artikel fasst zusammen, was im Bundesrecht enthalten ist, um dem Leser die spezifische Suche in gewissen Bereichen zu erleichtern.

Art. 24

Dieser Artikel entspricht Artikel 27a des aktuellen Gesetzes, ausser dass Absatz 6 betreffend eine für die Gemeinden in Sachen Hunde vorgesehene Verwaltungsmassnahme in Artikel 40 Absatz 4 verschoben wurde.

Art. 25

Dieser Artikel zu den Tierheimen übernimmt inhaltlich Artikel 24c des aktuellen Gesetzes. Neu werden die offiziellen Tierheime vom Kantonstierarzt bezeichnet, der sich vergewissert, dass die Infrastrukturen und die Kompetenzen des Personals den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Tierheime müssen fortan zusätzlich zu ihrer Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt auch mit den Gemeinden zusammenarbeiten, da die Gemeinden für die auf ihrem Gebiet entlaufenen und streunenden Tiere zuständig werden. Die obligatorische Betreuungsfrist beträgt nicht mehr 45 Tage, sondern 60 Tage. Das entspricht der Frist, die für Tiere im Zivilgesetzbuch vorgesehen ist.

Art. 26

Der Leistungsvertrag kann neu mit den Vollzugsbehörden und nicht mehr nur mit dem Veterinäramt abgeschlossen werden. So haben die Gemeinden die Möglichkeit, mit einem offiziellen Tierheim vertraglich die Betreuung der auf ihrem Gebiet entlaufenen oder ausgesetzten Tiere zu regeln.

Art. 27

Die Meldepflicht für sämtliche sportlichen Anlässe mit Tieren ist neu. Sie ist sinnvoll, da diese dem Veterinäramt ermöglicht, den Überblick über diese Aktivitäten zu behalten – namentlich über die illegale Organisation von Ringkuh- oder Hundekämpfen. Missbräuche wurden ebenfalls bei Schlittenhunderennen festgestellt. Im Zweifelsfall kann das kantonale Veterinäramt Kontrollen durchführen.

Art. 28

Ähnlicher Wortlaut wie im aktuellen Artikel 16.

Art. 29

Dieser Artikel fasst zusammen, was im Bundesrecht enthalten ist, um dem Leser die spezifische Suche in gewissen Bereichen zu erleichtern.

Art. 30

Dieser Artikel wurde an die Bundesgesetzgebung angepasst.

Art. 31

Dieser Artikel entspricht Artikel 10a Absatz 1 des aktuellen Gesetzes, doch ist dieser bezüglich der Orte, an denen Leinenpflicht besteht, viel ausführlicher. Die Begriffe «innerorts» und «ausserorts» im aktuellen Gesetz liessen zu viel Interpretationsspielraum. So war ein Halter beispielsweise gesetzlich nicht verpflichtet, seinen Hund auf einer Restaurantterrasse auf dem Land anzuleinen.

Abs. 4: Die Halter von Nutzhunden verfügen fortan über eine Gesetzesgrundlage, damit diese mit ihrem Hund mit der nötigen Bewegungsfreiheit arbeiten können.

Art. 32

Der Wortlaut entspricht Artikel 10a Absatz 4 des aktuellen Gesetzes.

Art. 33

Der Wortlaut entspricht den Artikeln 10a Absatz 2 und 10 Absatz 5.

Art. 34

Der Wortlaut entspricht Artikel 10 Absatz 6.

Art. 35

Der Wortlaut entspricht Artikel 10 Absatz 7.

Art. 36

Dieser Artikel ist neu. Bisher war das Problem von streunenden und entlaufenen Hunden auf kantonaler Ebene nicht geregelt. Hingegen wird es in vielen kommunalen Polizeireglementen behandelt. Deshalb erscheint es sinnvoll, dies in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern. Es liegt nahe, diese Aufgabe der Behörde vor Ort anzuvertrauen, an die sich Personen, die einen entlaufenen oder streunenden Hund gefunden haben, sowieso spontan wenden. Die an diese Tierübernahme gebundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, da diese seit 2012 die einzigen sind, denen die Hundesteuer zufällt. Die Details sind unter Punkt 5 des vorliegenden Berichts aufgeführt.

Art. 37

Der Wortlaut entspricht Artikel 6 des aktuellen Gesetzes.

Art. 38 bis 40

Die Gesetzesbestimmungen betreffend sogenannte gefährliche oder verhaltensauffällige Hunde behandeln ein politisch heikles und für die Bevölkerung sehr emotionales Thema. Daher wurde absichtlich auf jegliche Änderung der Bestimmungen des aktuellen Gesetzes verzichtet, zumindest was den Inhalt anbelangt. Die wichtigste Änderung auf Ebene der Form ist eine abschliessendere Liste der Massnahmen, die mit Hunden getroffen werden können, die hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit ein Problem darstellen – sei es, weil diese Hunde aggressiv sind oder weil ihre Halter diese nicht unter Kontrolle haben. Eine ausführlichere Erklärung über den Inhalt dieses Kapitels findet sich unter Punkt 2.5.2, unter dem Untertitel «*Gefährliche Hunde und verhaltensauffällige Hunde*».

Art. 41

Entspricht Artikel 5 Absatz 5 des aktuellen Gesetzes.

Art. 42 bis 45

Das aktuelle Gesetz regelt die Finanzierung der Amtshandlungen, Kontrollen und Dienstleistungen nicht klar. Diese Lücke wird mit den Artikeln 42 bis 45 geschlossen.

Art. 46

Eine Kautionszahlung kann sehr nützlich sein, da die Übernahme von Tieren aus einem betrieblichen Konkurs den Kanton teuer zu stehen kommen kann, umso mehr, da die Tiere im Rahmen des Möglichen neu untergebracht werden müssen. Weitere Ausführungen finden sich unter Punkt 2.6.

Art. 47 bis 49

Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung der Verwaltungsverfahren. Sie verweisen auf die üblichen Regeln des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 50

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Fall einer Beschlagnahme eines Hundes die Einsprache- und die Beschwerdefrist vor den Verwaltungsbehörden und dem Kantonsgericht von 30 auf 10 Tage verkürzt werden, um die Haltung im Zwinger zu verkürzen und das Tier baldmöglichst anderswo unterbringen zu können. Das ist ein Vorteil für die Hunde, aber auch

eine Einsparquelle für den Kanton, der häufig die Pensionskosten eines Hundes übernehmen muss, weil dessen Halter nicht solvent ist.

Art. 51

Das revidierte TSchG sieht vor, dass die für den Vollzug zuständigen Behörden grundsätzlich bei allen vorsätzlichen oder fahrlässigen Widerhandlungen Strafanzeige erstatten müssen. Lediglich in leichten Fällen können diese auf eine Strafanzeige verzichten. Diese Bestimmung widerspiegelt die Änderung, die am Bundesrecht vorgenommen wurde.

Art. 52

Das TSchG enthält verschiedene Strafbestimmungen im Fall von Verbrechen und Vergehen gegen das Bundesrecht. Das kantonale Ausführungsgesetz beschränkt sich darauf, auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Die kantonalen Strafbehörden sind zuständig; diese gehen jedoch nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vor.

Art. 53 und 54

Diese beiden Bestimmungen betreffen Übertretungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Gegenwärtig ist jeder Verstoss gegen die Gesetzgebung der Staatsanwaltschaft zu melden, damit diese einen Strafbefehl erlässt. Das ist ein unverhältnismässiges Verwaltungsverfahren, wenn man den Bussenbetrag und die Schwere einiger Widerhandlungen betrachtet. Beispiel: Ein Hundehalter, der trotz Aufforderung nicht am vierstündigen Kurs zum Erhalt des Sachkundenachweises teilgenommen hat, muss für eine Ahndung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Solche Fälle ereignen sich fast täglich und überlasten die Staatsanwälte, welche dies übrigens bemängelt haben.

Die Möglichkeit, dass der Kantonstierarzt Bussen festlegen und verhängen kann, würde das Verfahren und die Rechtspflege vereinfachen. Mehrere Kantone haben bereits eine solche Praxis angenommen.

5. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Gesetzesentwurf hat keinerlei Auswirkungen auf das Personal.

Die finanziellen Auswirkungen sind sehr gering. Es handelt sich lediglich um den bescheidenen Lastentransfer vom Kanton auf die Gemeinden durch die Zuweisung der 60-tägigen Betreuungskosten von Hunden, die auf dem Gemeindegebiet entlaufen sind und deren Halter nicht identifiziert oder gefunden werden kann (vgl. Art. 36 «Streunende und entlaufene Hunde»).

Dieser Lastentransfer lässt sich dadurch rechtfertigen, dass den Gemeinden seit dem Inkrafttreten der NFA II am 1. Januar 2012 nicht mehr bloss 2/3 sondern die gesamten Einnahmen aus der Hundesteuer zufallen. Die von den Walliser Gemeinden zusätzlich einkassierten Beträge belaufen sich auf insgesamt rund 750'000 Franken pro Jahr, d.h. 15'000 Hunde zu Fr. 50.- (früherer Kantonsanteil). Ein Beispiel, um eine Grössenordnung anzugeben, die diese Verpflichtung ausmacht: Für die Betreuungskosten von entlaufenen Hunden mit nicht identifizierbaren Besitzern hat der Kanton 2012 Fr. 8'580.-, 2011 Fr. 10'460.- und 2012 Fr. 16'400.- ausgegeben.